

II. Bekaimmadhungen des Magistrats

Ernährung

Handelstätigkeit mit Freihandelswaren

Die Handelstätigkeit mit Freihandelswaren (Überschußmengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Erfüllung des Abgabesolls) ist außerhalb der Freien Märkte verboten. Als Handelstätigkeit gilt nicht nur der Wiederverkauf, sondern auch die Be- und Verarbeitung, falls dadurch bei dem Endprodukt höhere Preise entstehen, als es normalerweise der Fall wäre.

Unter die verbotene Handelstätigkeit fällt auch die direkte Beschaffung von Freihandelsware durch Inhaber von Gaststätten zum Zwecke der Weiterverarbeitung.

Zu widerhandlungen werden bestraft. Die entgegen dieser Bestimmung hereingebrachte Ware wird beschlagnahmt und eingezogen.

Berlin, den 12. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. A. : M u m m e r t

Preisamt

R e s c h

Städtische Betriebe

Stromeinsparung in Gaststätten, Theatern usw.

Die Überprüfung einzelner Gaststättenbetriebe und Vergnügungstätten hat ergeben, daß bei weitem nicht der ernster Stromversorgungslage Rechnung getragen wird.

•Aus diesem Grunde sehe ich mich gezwungen, anzuordnen:

1. Für die Beleuchtung der Gasträume dürfen Gaststätten ab sofort höchstens 5 Watt pro Quadratmeter entnehmen;
2. Cafes, Tanzdielen, Bars usw. nur 2,5 Watt pro Quadratmeter;
3. in Theatern sowie auch Lichtspieltheatern sind für die Beleuchtung der Zuschauerräume, Foyers und sonstiger Nebenräume Stromentnahmen nur soweit zulässig, als sie zur Abfertigung des Publikums (Kartenkontrolle, Garderobenablagen, Aufsuchen der Plätze) unbedingt erforderlich sind.

Die gewissenhafte Durchführung dieser Anordnung wird einer Dauerkontrolle unterworfen, die Berechtigung erhält, bei Verstößen Sofortmaßnahmen anzuordnen.

Berlin, den 3. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für städtische Betriebe

J f r a k

Überwachung der Hausanschlüsse für elektrischen Strom

Im Zuge der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in der Stromversorgung wird darauf hingewiesen, daß die Vornahme irgendwelcher Umschaltungen an den Hausverteilungsklemmen oder an Hausanschlußkästen durch Unbefugte strengstens untersagt und strafbar ist, da hierdurch eine Gefährdung der Abnehmer sowie der Stromversorgung überhaupt entstehen kann. Die Hausinhaber oder deren Beauftragte werden dafür verantwortlich gemacht, daß kein Unbefugter Zugang zu den Hausanschlüssen und Hausverteilungen erhalten kann. Lediglich Beauftragte der Bewag sind berechtigt, solche Umschaltungen vorzunehmen. Alle Störungen in der Stromversorgung sind dem Bev.-aj-Störungsdienst bzw. dem zuständigen Verkehrsbüro zu melden und werden nur auf Veranlassung dieser Stellen beseitigt.

Berlin, den 3. November 1945

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für städtische Betriebe

J i r a k